

Ausschussvorlage RTA 20/3

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses
zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von
Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung**

– Drucks. [20/626](#) –

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Thomas Sagebiel, Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Hessen,
Frankfurt | S. 1 |
| 2. | Werner Bodenbender, Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und
Richter, Verwaltungsgericht Gießen | S. 3 |
| 3. | Helen Ördög, Julian Funck, Verein der Rechtsreferendare
Hessen e. V., Gießen | S. 5 |
| 4. | Dr. Daniel Saam, Deutscher Richterbund, LV Hessen, Frankfurt | S. 8 |
| 5. | Peter Brändle, Fachkommission RiSta in ver.di Hessen, Darmstadt | S. 16 |



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Hessen

13.06.2019

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Rechtspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Betr.: Aktenzeichen: I A 2.9

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf, Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung, Drucks. 20/626, gebe ich für die Neue Richtervereinigung – Landesverband Hessen folgende Stellungnahme ab:

Die Neue Richtervereinigung befürwortet die Rückkehr zur Verbeamtung der Referendarinnen und Referendare im Justizdienst ausdrücklich, weil dies mit einer Anhebung der Referendarvergütung verbunden ist und die Referendare nicht – sollten sie nach dem zweiten juristischen Staatsexamen im Justizdienst verbleiben – nur für die Dauer der Referendарzeit sozialversicherungspflichtig werden. Dies wird sicher die Attraktivität des Referendardienstes in Hessen steigern.

Die Neue Richtervereinigung hält jedoch das mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Fernziel einer besseren Deckung des zunehmenden Bedarfs an hoch qualifizierten Nachwuchskräften im höheren Justizdienst durch eine Steigerung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes und eine damit verbundene – vorübergehende – stärkere Bindung der Referendarinnen und Referendare an das Land Hessen allein nicht für erreichbar.

Es ist zu bezweifeln, dass eine gesteigerte Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes für die spätere Berufswahl der Referendarinnen und Referendare von ausschlaggebender Bedeutung ist, wenn diese zugleich während des Vorbereitungsdienstes in den Ausbildungsstationen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften mit den unattraktiven Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen im höheren Justizdienst konfrontiert werden, während sie

in ihren Stationen bei Anwälten oder Wirtschaftsunternehmen weit angenehmere Arbeitsbedingungen vorfinden. Eine Rückkehr zur Verbeamtung der Referendarinnen und Referendare wird allein die Folge nach sich ziehen, dass weniger Absolventen des ersten juristischen Staatsexamens zum Vorbereitungsdienst in andere Bundesländer abwandern.

Das Ziel einer Gewinnung hoch qualifizierter Nachwuchskräfte für den höheren Justizdienst kann nur durch eine Steigerung der Attraktivität des höheren Justizdienstes erreicht werden.

Dazu ist es zunächst erforderlich, die Belastung der Kolleginnen und Kollegen im höheren Justizdienst nachhaltig zu senken, indem die überall erforderlichen weitere Stellen geschaffen werden. Das Gegenteil geschieht jedoch, indem noch nicht einmal der Stellenbedarf nach Pebbßy berücksichtigt wird. Statt dessen werden die Gerichte mit weiteren Belastungen konfrontiert, wie etwa die Amtsgerichte, die bisher ohne jede personelle Verstärkung oder irgendwelchen finanziellen oder Freizeitausgleich immer mehr Aufgaben in den Bereitschaftsdiensten von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu bewerkstelligen haben oder zur Zeit Klagefluten in sog. Fluggastfällen oder VW-Fällen zu verzeichnen haben. Auch bei den Landgerichten oder Staatsanwaltschaften und in den anderen Gerichtsbarkeiten sieht die Situation nicht besser aus. All dies wird die Neigung der Referendarinnen und Referendare, sich auf eine Richterstelle zu bewerben, kaum erhöhen

Hinzu kommt der faktische Einkommensabbau im höheren Justizdienst, der nach Austritt Hessens aus der Tarifgemeinschaft der Länder seit Jahren schleichend voranschreitet. Die Besoldung hessischer Bediensteter im höheren Justizdienst bleibt inzwischen hinter der vieler anderer Bundesländer und hinter der Besoldung im Bundesdienst weit zurück.

Hessen Rückkehr in die Tarifgemeinschaft der Länder und die Angleichung der Besoldung an die anderer Bundesländer würde die Attraktivität des höheren Justizdienstes wieder etwas beleben.

Auch das Lebensarbeitszeitkonto, das den hessischen Richterinnen und Richtern verweigert wird, wäre ein Mosaikstein zu einer gesteigerten Attraktivität des Richterberufs.

Das gleiche gilt für den vor Jahren erfolgten Abbau der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter der revidiert werden muss.

Für das Sprechergremium



Thomas Sagebiel

Sprecher des Landesverbandes:

Werner Schwamb (a.D.) e-Mail: w.schwamb@web.de

Dr. Stephan **Bitter** (VG Frankfurt), Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Tel.: 069/1367- 6045

Christian **Braun** (AG Frankfurt) Gerichtsstr. 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069/1367-2531

Ulf **Frenkler** (StA Marburg) Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290- 202

Jürgen **Gaspar** (VG Darmstadt) Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151/ 992- 1758

Miriam **Gruß** (OLG Frankfurt), Zeil 42, 60313 Frankfurt, Tel.: 069/1367-2327

Volker **Kaiser-Klan** (LG Frankfurt), Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt, Tel.: 069/1367-8128,

Guido **Kirchhoff** (OLG Frankfurt, Zivilsenate Darmstadt), Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-992-4643

Thomas **Sagebiel** (OLG Frankfurt), Zeil 42, 60313 Frankfurt, Tel.: 069/1367-8421

Doris **Walter** (AG Marburg), Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290-389

e-Mail (alle): Vorname.Nachname@neuerichter.de

Sekretariat:

Martina Reeßing
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49
Fax: -50
bb@neuerichter.de

Homepage
www.neuerichter.de



**Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter**

Hessischer Landtag
- Rechtspolitischer Ausschuss -

Herrn Vorsitzenden
MdL Walter Wissenbach
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Vorsitzender:
Vizepräsident des VG
Werner Bodenbender
c/o Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen
Tel: 0641-934-4307
Homepage: <http://hessen.bdvr.de>

Gießen, 8. Juli 2019

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung

Ihr Schreiben vom 4. Juni 2019 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wissenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Wir begrüßen die Bemühungen des Landes um die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für den höheren Justizdienst.

Dabei ist der Ansatz, mit der Förderung einer qualifizierten Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Referendariat zu beginnen, sinnvoll. Die Wiedereinführung der Verbeamtung im juristischen Vorbereitungsdienst kann ohne Zweifel dazu beitragen, dass sich der juristische Nachwuchs für die Ableistung des Referendariats in Hessen entscheidet.

Die vorgesehenen Änderungen sind sachgerecht. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass die Rechtsreferendare (wieder) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden. Neben den finanziellen Aspekten und dem Ziel, den Vorbereitungsdienst attraktiver zu machen, ist die stärkere Einbeziehung der Referendare in die staatliche Verantwortung und die Loyalität dem Staat gegenüber ein weiterer Aspekt, der für die vorgesehene Änderung spricht.

Durch die Neufassung wird es jedoch auch für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Beamtin oder Beamter auf Widerruf werden wollen oder können, weiterhin ermöglicht, die Ausbildung abzuschließen.

II. Die weiteren Vorschläge zur Änderung des JAG in Art. 1 des Änderungsgesetzes sind folgerichtig, ebenso wie die in den Art. 2 bis 5 verzeichneten Regelungen.

Zu prüfen wäre unter Umständen lediglich, ob noch Bedarf für die bisherige Übergangsvorschrift in § 54a a.F. besteht (der zu § 54 neu werden soll).

III. Allerdings sollten die Bemühungen um eine Förderung der Ausbildung und der Gewinnung von geeigneten Personen für den späteren Justizdienst mit den erörterten Maßnahmen keinesfalls enden. Es darf nicht außer Betracht bleiben, dass die so gewonnenen Rechtsreferendare in dem abzuleistenden Vorbereitungsdienst ihren – im besten Fall – zukünftigen Arbeitsplatz eindrücklich kennenlernen. Die Entscheidung, dem Land Hessen und insbesondere auch dem Justizdienst nach der Beendigung des Referendariats treu zu bleiben, wird daher vor allem von der dort erlebten Attraktivität des zukünftigen Arbeitsplatzes abhängen. Wird diese nicht für die Referendare sichtbar, sind vermehrte – finanzielle und personelle – Anstrengungen in der Referendarausbildung unter Umständen verloren.

Neben der Frage der Besoldung kommt es ganz wesentlich auf die übrigen Arbeitsbedingungen an, die im Referendariat erlebt werden. Eine auskömmliche personelle und vor allem auch eine gute sachliche und technische Ausstattung der Gerichte, durch die der zukünftige Arbeitsplatz positiv wahrgenommen wird, sind dabei von großer Bedeutung. Ebenso wichtig erscheint die Möglichkeit, nach der Beendigung des Rechtsreferendariats und der damit einhergehenden gesetzlichen Beendigung des Beamtenverhältnisses ggf. zügig und planbar wieder in den Justizdienst einsteigen zu können. Dies erfordert ggf. auch das aktive Ansprechen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Vereinigung nutzt des Weiteren die Gelegenheit, anzuregen, die in § 29 Abs. 2 JAG vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte zu evaluieren. Nach den Feststellungen von Kolleginnen und Kollegen, die in der Ausbildung engagiert sind, ist die Festschreibung einer neunmonatigen Anwaltsstation nicht produktiv genug. Manche Referendare nutzen diese Gelegenheit zudem nicht (oder nur unzureichend) dafür, in den Berufsalltag eines Rechtsanwalts einzudringen und sich vertiefte Kenntnisse im Praxisbereich anzueignen, sondern im Wesentlichen zur Vorbereitung des schriftlichen Examens. Nach Meinung der sachkundigen Ausbilderinnen und Ausbilder müsste hingegen insbesondere der Abschnitt des Vorbereitungsdiensts bei den Amts- und Landgerichten länger als vier Monate sein, damit die wesentlichen Grundlagen für die Arbeit einer Richterin oder eines Richters und der Zivilprozessordnung erarbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Doanker

VEREIN DER RECHTSREFERENDARE HESSEN E.V.

C/O ALEXANDER GÖDICKE
MONROESTR. 8
35394 GIEßEN
GERMANY

Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V. · Monroestr. 8 · 35394 Gießen

Hessischer Landtag
z.H. Rechtspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gießen, den 14.07.2019

Stellungnahme des Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V. und der Landessprechendenversammlung Hessen zur schriftlichen Anhörung zu Drucksache 20/626 – Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen und möchten hierzu gerne wie folgt Stellung nehmen:

Der *Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.* und die *Landessprechendenversammlung* als Vertretung aller Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in Hessen begrüßen die im Gesetzesentwurf angestrebte Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe bzw. Besoldung auf die Besoldungsgruppe Anwärter R1 in Verbindung mit der Verbeamtung der Referendare und Referendarinnen auf Widerruf. Wir erachten dies als wichtigen Schritt zur Verbesserung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen. Nur durch Gewährung einer notwendigen finanziellen Ausstattung kann eine für die überwiegende Anzahl aller Referendare und Referendarinnen notwendige Nebentätigkeit vermieden, und damit die Möglichkeit sich bestmöglich auf die zweite juristische Staatsprüfung vorbereitet zu werden, wodurch der zunehmende Bedarf an hoch qualifizierten Nachwuchskräften in der Justiz, Verwaltung und Wirtschaft in Hessen langfristig gewährleistet werden kann.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme aus unserer Sicht nur einer von mehreren Schritten sein kann, um die finanzielle Situation der Referendare und Referendarinnen in Hessen in ausreichender Weise zu sichern. Die juristische Ausbildung unterscheidet sich von anderen Ausbildungswegen durch einen deutlich höheren Kostenaufwand für die Ausbildung selbst. Während die Lebenshaltungskosten in den Ballungsräumen für alle Auszubildenden nur durch zusätzliche finanzielle Mittel gedeckt werden können, treffen die Referendare und -

Referendarinnen noch erhebliche zusätzliche Kosten, die Auszubildende anderer Berufsgruppen in diesem Ausmaß nicht finanzieren müssen. Sowohl zu Beginn der juristischen Ausbildung sowie nochmals kurz vor dem zweiten juristischen Staatsexamen müssen Referendare und Referendarinnen jeweils aktuelle Gesetzestexte für alle Rechtsgebiete und die dazugehörigen Gesetzeskommentare erwerben, dessen Kosten sich über mehrere hundert Euro erstrecken. Darüber hinaus sind Referendare und Referendarinnen aufgrund der bislang leider noch nicht konstanten und ausreichenden Ausbildungsqualität an den Landgerichten und der Verwaltung weiterhin auf zusätzliche Vorbereitung durch private Repetitorien angewiesen, die regelmäßig vierstelligen Beträge in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Klausurenkurse an den Gerichten und der Verwaltung, deren Überlastung Referendare und Referendarinnen zur Wahrnehmung kostenpflichtiger privater Angebote drängt. Erschwerend kommt hierzu die derzeitige rechtliche Situation, wonach die zusätzliche Vergütung aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31.03.2015, Az. B 12 R 1/13 und der darauffolgende Erlass, wonach Referendare und Referendarinnen keine zusätzliche Vergütung erhalten dürfen.

Mit Blick auf diese Besonderheiten erachten wir weitere Maßnahmen für notwendig. Die Gesetzestexte und Kommentare sollten kostensparend und umweltschonend zumindest für die Examina gerichtsseitig bereitgestellt werden, sodass Referendare und Referendarinnen diese nicht auf eigene Kosten und nur zur einmaligen, unnötig umweltbelastenden Verwendung erwerben müssen. Die Notwendigkeit privater Vorbereitungs- und Klausurenkurse muss dadurch gehemmt werden, dass im weiteren Verlauf der Reformen das Ausbildungsniveau für die einzelnen Gerichtsbezirke und Arbeitsgemeinschaften angepasst und vereinheitlicht wird. Es ist unerlässlich, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel bereitgestellt werden, um dezidierte Leiter für Arbeits- und Klausurarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen zu können. Neben dem positiven Effekt der Erhöhung des Grundbetrags, der zur Folge hat, dass Referendare und Referendarinnen der Möglichkeit näher kommen, nicht auf weitere finanzielle Mittel angewiesen zu sein, soll und darf die Qualität der Ausbildung nicht außer Acht gelassen werden. Hier besteht unseres Erachtens noch deutlicher Verbesserungs- und Handlungsbedarf. Wir möchten das Hessen im bundesweiten Wettbewerb um hoch qualifizierten Nachwuchs attraktiver wird, weshalb es unerlässlich ist, die Ausbildungsinhalte zu vereinheitlichen und Qualität deutlich zu erhöhen. Dafür sollten unter anderem Schulungen für Leiter der Arbeits- und Klausurarbeitsgemeinschaften angeboten und verpflichtend durchgeführt und gleichzeitig das Engagement in der Referendarausbildung positiv bei beispielsweise Beförderungen berücksichtigt werden.

Im Zuge der anstehenden Reform regen wir zudem an, auch die landesweite Interessenvertretung der Referendare und Referendarinnen im Sinne einer auf Landesebene organisierten Vereinigung der Referendare und Referendarinnen in das Juristenausbildungsgesetz aufzunehmen. Hierzu gibt es bereits § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG. § 40 JAG sollte unserer Ansicht nach um einen Abs. 4 mit folgendem Inhalt erweitert werden: „Die landesweite Interessenvertretung kann durch eine auf Landesebene organisierte Vereinigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Hessen wahrgenommen werden.“ Dies wird dazu dienen, dass die Interessenvertretung der Referendare und Referendarinnen auch über die reguläre einjährige Amtszeit der Landessprechenden hinaus kontinuierlich fortgeführt werden kann, ohne Informationsverlust zu erleiden und einen kontinuierlichen Beitrag

zur juristischen Ausbildungssituation in Hessen gewährleisten zu können. Im Rahmen dessen sollte geprüft werden, ob § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG hinsichtlich der Gewerkschaft („in Vertretung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“) zeitgemäß und realistisch ist. Nach von uns eingeholten Informationen haben Referendare und Referendarinnen keine Möglichkeit auf die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Dies sollte aus § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG nicht gestrichen werden, wir regen aber an, diesen dahingehend zu erweitern, dass der zweite zu vergebende Platz im Ausbildungsausschuss aus der jeweilig anderen Organisation besetzt werden kann, welche die landesweiten Interessen der Referendare und Referendarinnen vertreten.

Der *Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.* und die *Landessprechendenversammlung* sind zuversichtlich, dass neben der erfreulichen Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe bzw. Besoldung, durch weitere Reformen die Gesamtsituation des juristischen Vorbereitungsdienstes verbessert werden kann und seine nach wie vor bestehenden Probleme angegangen werden können.

Wir stehen dem Rechtspolitischen Ausschuss jederzeit für weitere Gespräche und Kooperation zur Verfügung und verbleiben

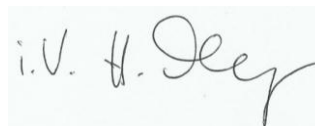
Mit freundlichen Grüßen



Helen Ördög

Vorstandsvorsitzende

Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.



Julian Funck

Geschäftsführer

Landessprechendenversammlung Hessen



Nr. 3/2019

15. Juli 2019

**Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags
zu dem Gesetzesentwurf, Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen
über die Juristenausbildung, Drucks. 20/626**

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e.V., bedankt sich für die Gelegenheit,
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im hessischen
Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von
Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung Stellung nehmen zu können.

Tenor der Stellungnahme

- Der Richterbund Hessen begrüßt den Gesetzesentwurf lediglich im Hinblick auf die mit der Wiedereinführung der Verbeamtung verbundene Verbesserung der Ausbildungsvergütung.
- Der Gesetzesentwurf ist nach Ansicht des Richterbundes für sich genommen nicht geeignet, das mit dem Änderungsgesetz verfolgte Ziel zu erreichen.
- Um den Gesetzeszweck erreichen zu können, bedürfte es einer Verbesserung des juristischen Vorbereitungsdienstes selbst, wofür bei den Bedingungen der Ausbildung angesetzt werden müsste.

- Um im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ mit Kanzleien, Unternehmen und anderen öffentlichen Arbeitgebern bestehen zu können, wird es letztlich entscheidend sein, ob die Attraktivität der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbedingungen (insb. Besoldung, personelle und technische Ausstattung) erheblich verbessert und modernisiert werden kann oder nicht.

A. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 des hessischen Juristenausbildungsgesetzes (HJAG) gliedert sich die juristische Ausbildung in ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität, das mit einer ersten Prüfung – bestehend aus einem staatlichen Pflichtfachteil und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung – abschließt und einem sich anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abschließt. Voraussetzung für die Aufnahme in den zwei Jahre dauernden (§ 29 Abs. 1 HJAG) juristischen Vorbereitungsdienst, der als Rechtsreferendariat bezeichnet wird, ist das Bestehen der ersten Prüfung bzw. der ersten juristischen Staatsprüfung. Nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird, wer für den Vorbereitungsdienst persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist (§ 26 Abs. 1 HJAG). Die aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen, wobei sie sich mit dem vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen haben (§§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 1 HJAG).

Während es früher üblich war, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Ausbildung im Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz) berufen wurden – mit der Folge u.a. einer höheren Besoldung und eines Anspruchs auf Beihilfe zu Gesundheitskosten –, haben die Bundesländer nacheinander die Verbeamtung abgeschafft, zuletzt das Bundesland Thüringen im Jahr 2016, bis im vergangenen Jahr allein Mecklenburg-Vorpommern die Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und –referendaren wieder eingeführt hat, nachdem die Bewerberzahl für den juristischen Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zwischen Winter 2015 und Sommer 2016 einen historischen Tiefststand erreicht hatte. Hierdurch stand zu befürchten, dass das Land zu wenig qualifizierte Volljuristen ausbilden würde, um die anstehenden Pensionierungen in der Justiz ausgleichen zu können.

In Hessen sieht die Gesetzeslage aktuell vor, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während des als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestalteten Vorbereitungsdienstes eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Höhe von derzeit monatlich 1.085,60 Euro erhalten. Im Falle einer Wiedereinführung der Verbeamtung auf Widerruf, die Kern des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, würde den Referendarinnen und Referendaren, die sich am 1. November 2019 im Vorbereitungsdienst befinden und die Rechtsanwaltsstation (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 HJAG) noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen zu werden (§ 55 HJAG-E). Hinsichtlich der Besoldung hätte dies durch die ebenfalls im Entwurf vorgesehene Änderung der Anlage VI des Hessischen Besoldungsgesetzes zur Folge, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Antrag auf Berufung ins widerrufliche Beamtenverhältnis stellen, einen monatlichen Anwärtergrundbetrag von 1.455,62 Euro, d.h. brutto ca. 370,00 Euro monatlich mehr als bislang erhalten. Die Unterhaltsbeihilfe im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis soll fortan dem Anwärtergrundbetrag entsprechen (Artikel 3 des Gesetzesentwurfs), so dass es hinsichtlich der Höhe der Grundvergütung nicht entscheidend darauf ankommt, ob das Wahlrecht ausgeübt wird oder nicht.

Den Anlass zur Änderung des HJAG und der Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung sehen die beiden Regierungsfractionen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf darin, dass es für die Justiz im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ zunehmend schwieriger werde, „genügend“ hoch qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, zumal der Gehaltvorsprung der freien Wirtschaft enorm sei und zugleich Umfang und Komplexität der zu bewältigenden Verfahren im Zuge der Globalisierung und in Zeiten der Digitalisierung stetig zunehme. Um in diesem Umfeld das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren demokratischen Rechtsstaat aufrechtzuerhalten, bedürfe es weiterhin und nachhaltig einer höchst leistungsfähigen Justiz, für die „genügend hervorragende Nachwuchskräfte“ gewonnen werden müssen. Hierzu sollen mehr Rechtsreferendarinnen und –referendare motiviert werden, ihren Vorbereitungsdienst in Hessen zu absolvieren, damit diese – so der mit dem Entwurf verfolgte Zweck – nach Abschluss ihrer letzten und für den Berufseinstieg entscheidenden Phase in Hessen bleiben. Dies sei durch die Verbeamtung und die damit verbundene Steigerung der Attraktivität des

Vorbereitungsdienstes in Hessen zu erreichen, wobei die Verbeamtung zu einer stärkeren Bindung an das Land Hessen führe.

B. Bewertung im Einzelnen

Der Richterbund Hessen begrüßt den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die mit der Wiedereinführung der Verbeamtung verbundene Verbesserung der Ausbildungsvergütung (sogleich unter I.). Der Gesetzesentwurf ist nach Ansicht des Richterbundes aber nicht ohne weitere Maßnahmen geeignet, das mit dem Änderungsgesetz verfolgte Ziel zu erreichen (sogleich unter II.), zumal nicht ersichtlich ist, dass das Land Hessen derzeit die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht besetzen kann. Um den Gesetzeszweck zu erreichen, müssten die Maßnahmen vielmehr bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes ansetzen (sogleich unter III.) sowie den Beruf von Richter und Staatsanwalt dringend wieder attraktiver machen (sogleich unter IV.).

I.

Der Richterbund Hessen begrüßt den Entwurf insoweit, als er zu einer besseren Ausbildungsvergütung der Rechtsreferendarinnen und –referendare führt, zumal die Lebenshaltungs- (insbesondere Wohnkosten) und Ausbildungskosten vor allem im Rhein-Main-Gebiet so hoch sind, dass diese regelmäßig nicht allein mit der bisherigen Ausbildungsvergütung zu bestreiten waren.

Vor diesem Hintergrund ist, ausgehend davon, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, wie oben ausgeführt, nach §§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 1 HJAG verpflichtet sind, sich mit dem vollem Einsatz der Arbeitskraft ihrer Ausbildung zu widmen (§§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 1 HJAG), die Erhöhung der Ausbildungsvergütung, zu begrüßen. Schließlich ist Referendarinnen und Referendaren nach § 13 Hessische Juristenausbildungsordnung (HJAO) eine monatliche Nebentätigkeit höchstens im Umfang von 50 Stunden erlaubt, wobei eine Genehmigung der Nebentätigkeit zudem in den ersten vier Monaten des Vorbereitungsdienstes nur ausnahmsweise erfolgen soll. Zudem dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten während der Ausbildungsstation bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt grundsätzlich nicht für die Tätigkeit gezahlt werden, die im Rahmen der Ausbildung geleistet wird ([https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/referendarausbildung/nebentätigkeit](https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/referendarausbildung/nebent%C3%A4tigkeit)).

Ob die Erhöhung der Ausbildungsvergütung ausreicht, um die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten hessischer Referendarinnen und Referendare zu decken, erscheint zwar weiterhin fraglich. Gleichwohl ist die Erhöhung ein Schritt in die richtige Richtung.

II.

Der Gesetzesentwurf gibt als Ziel aus, die Leistungsfähigkeit der Justiz zu verbessern, damit sie im Wettbewerb um die besten Köpfe auch gegenüber der „freien Wirtschaft“, die einen enormen Gehaltsvorsprung habe, bestehen kann, um den demokratischen Rechtsstaat aufrechtzuerhalten.

Dieses Ziel ist aber nicht dadurch zu erreichen, dass man mit dem Angebot einer gegenüber anderen Bundesländern höheren Ausbildungsvergütung die Bewerberzahlen für den juristischen Vorbereitungsdienst in Hessen erhöht.

Das könnte allenfalls dann ausreichend sein, wenn lediglich Justizjuristen das Referendariat durchlaufen müssten, was aber nicht der Fall ist. Denn der juristische Vorbereitungsdienst stellt nicht nur für Justizjuristen einen zwingend notwendigen Ausbildungsschritt dar, sondern auch für viele andere juristische Berufe. Insbesondere eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in einer Kanzlei oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens setzt ebenfalls regelmäßig das erfolgreiche Absolvieren des zweiten juristischen Staatsexamens voraus.

Damit ist klar, dass alleine die Verbesserung der Ausbildungsvergütung die Justiz im Wettbewerb um die besten Köpfe gegenüber der freien Wirtschaft nicht besser dastehen lässt. Denn dadurch kommen nicht per se mehr Referendarinnen oder Referendare nach Hessen, die eine Karriere in der Justiz anstreben. Allenfalls steigen Bewerberzahlen. Die Erhöhung der Ausbildungsvergütung könnte Hessen damit zwar im Wettbewerb um die besten Nachwuchsjuristen gegenüber anderen Bundesländern stärken, aber nicht die Justiz im Wettbewerb um die besten Köpfe mit Kanzleien und Unternehmen.

Dass die Stärkung des Referendariats in Hessen gegenüber anderen Bundesländern aber erforderlich ist, ergibt sich aus dem Entwurf nicht und ist auch anderweitig nicht ersichtlich, zumal insbesondere das Rhein-Main-Gebiet aufgrund seiner vielen internationalen Kanzleien und Unternehmen für Nachwuchsjuristen ohnehin schon sehr attraktiv ist und die

vorhandenen Ausbildungsplätze – trotz des bundesweiten Rückgangs an möglichen Bewerberinnen und Bewerbern – weiterhin vollständig besetzt werden können.

Alleine die Verbesserung der Ausbildungsvergütung führt nicht dazu, dass die hessische Justiz im Wettbewerb um die besten Köpfe besser dasteht.

III.

Erforderlich für die Erreichung des Gesetzesziels dürfte nach Ansicht des Richterbundes Hessen vielmehr eine Vielzahl von einzelnen Maßnahmen sein, die die gesetzlichen Vorgaben für den Vorbereitungsdienst ernst nehmen und die Ausbildung selbst verbessern. Es gilt, Nachwuchsjuristen durch die Justiz zunächst eine möglichst gute und professionell gestaltete Ausbildung zu ermöglichen. Gelänge dies, würde die Justiz als möglicher Arbeitgeber für Nachwuchsjuristinnen und –juristen bereits attraktiver werden, weil die Wahrnehmung der Justiz als Ausbilderin verbessert würde, was wiederum auf die Justiz insgesamt ausstrahlen würde.

Die Justiz, die über herausragende Juristinnen und Juristen mit viel Erfahrung im Bereich der Juristenausbildung verfügt, muss die Möglichkeiten nutzen, die sie als Hauptausbilderin im Vorbereitungsdienst mit dem Erstzugriff auf die Referendarinnen und Referendare hat, um den Nachwuchs für eine verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit als Richterin oder Staatsanwalt zu gewinnen. Diese Möglichkeit wird strukturell nicht genutzt. Die Justiz gibt kein gutes Bild ab, wenn die Ausbildungsräume unansehnlich und mit veralteter Technik ausgestattet sind. Auch gibt es keinen professionell gestalteten Auftritt und es fehlt an einer professionellen Unterstützung von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften und der Einzelausbilder. Diese müssen sich vielmehr selbst um alles (Stifte für White-Boards, Schwamm, Gestaltung der Unterrichtsmaterialien, etc.) kümmern, wobei die Vorbereitungsarbeiten nicht vergütet oder anderweitig (insbesondere bei Pebbßy) nicht oder zu gering berücksichtigt werden. Es gibt darüber hinaus in vielen Justizgebäuden keine Arbeitsplätze für Referendarinnen und Referendare, wodurch eine enge Anbindung an die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten unmöglich wird. Auch die zeitliche Begrenzung der Stationen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf lediglich vier Monate – während die Ausbildungsstation beim Rechtsanwalt neun Monate lang ist – verhindert eine solche Anbindung sowie regelmäßig die Möglichkeit, dass Referendarinnen und Referendare die Vielfältigkeit und Bedeutung der Justiztätigkeiten kennenlernen können.

Dagegen setzen größere Kanzleien und Unternehmen auf koordinierte Ausbildungsprogramme und attraktive sowie moderne Arbeitsbedingungen, um Referendarinnen und Referendare – die dort einen Arbeitsplatz erhalten und regelmäßig wie Vollzeitkräfte eingesetzt werden – von sich zu überzeugen und für eine spätere Berufstätigkeit zu gewinnen.

IV.

Entscheidend, um im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen zu können, ist aber, dass Nachwuchsjuristinnen und –juristen die Arbeitsbedingungen in der Justiz als attraktiv ansehen, d.h. dass die Attraktivität einer Tätigkeit in der Justiz erheblich gesteigert wird, damit die verantwortungsvollen und spannenden Aufgaben effektiv erfüllt werden können.

Wie der Gesetzesentwurf im Ansatz zutreffend erkennt, ist der Gehaltsvorsprung in der freien Wirtschaft enorm. Diesen Gehaltsvorsprung wieder auf das Maß von vor 25 Jahren zu verringern, wäre sicherlich ein zielführender Ansatz, der die Attraktivität der Justiz für den juristischen Nachwuchs erhöht. Faktisch ist das Einkommen von Justizjuristen in diesem Zeitraum im Vergleich zur freien Wirtschaft erheblich gesunken. Während sich die Gehälter von Juristen in Kanzleien ohne Führungsverantwortung in den vergangenen 25 Jahren verdoppelt haben, beträgt der Zuwachs bei Berufseinsteigern in der bundesdeutschen Justiz nach einer vom Richterbund in Auftrag gegeben Studie lediglich etwa 50% (Quelle: www.richterbesoldung.de). Auch der Umstand, dass der Europarat die Bundesrepublik Deutschland auffordern muss [Europarat Resolution Nr. 1685 (2009)], die Einkommen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuheben, da diese nicht ausreichend sei, führt nicht dazu, dass die Attraktivität einer Tätigkeit bei der Justiz steigt.

Darüber hinaus muss die personelle und technische Ausstattung der Justiz erheblich verbessert werden. Wenn Referendarinnen und Referendare während ihrer Einzelausbildung mit ihren Ausbildern zwischen Aktenbergen die Entscheidungsentwürfe besprechen, führt das nicht zur Wahrnehmung der Justiz als attraktiv und modern, zumal Kanzleien und Unternehmen heute schon weitgehend papierfrei arbeiten.

Schließlich darf das Ziel der Justiz auch nicht sein, lediglich mit einer guten sog. Work-Life-Balance werben zu können, da die zunehmend komplexer werdenden Aufgaben und die auch zeitlich anspruchsvolleren Aufgaben (z.B. im Bereitschaftsdienst) engagiertes und hochmotiviertes Personal erfordern. Zudem bieten Kanzleien und Unternehmen im

zunehmend härteren Wettbewerb um juristischen Nachwuchs mittlerweile auch vielfältige Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der beruflichen Entwicklung an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Saam

Landesvorsitzender

Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Daniel Saam

Landesvorsitzender

Richterbund Hessen

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main

Tel. 069 – 1367 - 2342



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
Hessen

Darmstadt, 15. Juli 2019

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung, Drucks. 20/626

Die Fachkommission Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - in Hessen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist zu Recht auf das Problem der Nachwuchsgewinnung für die hessische Justiz hin. Dies ist *auch* ein Problem der Bezahlung bzw. Besoldung. Durch die Wiedereinführung der Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird deren Vergütung verbessert. Wir teilen die Auffassung, dass dadurch die Motivation steigen kann, das Referendariat in Hessen zu absolvieren. Dass die Gesetzesinitiative allerdings zum Verbleib in der hessischen Justiz nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Staatsexamens beitragen kann, darf bezweifelt werden mit Blick auf das deutlich höhere Besoldungsniveau in der Besoldungsgruppe R 1 in einer Vielzahl anderer Bundesländer. Die vorgeschlagene Änderung des Juristenausbildungsgesetzes ist daher nur ein erster Schritt zur Steigerung der Attraktivität der hessischen Justiz. Weitere Schritte müssen folgen, um genügend hervorragende Nachwuchskräfte gewinnen zu können.

Die Wiedereinführung der Verbeamtung ist mit sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen verbunden. Als Beamte (auf Widerruf) sind Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V). Wer sich also zukünftig als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar für die private Krankenversicherung entscheidet, versperrt sich unter Umständen die spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung. Über diese möglicherweise weitreichenden Folgen der Auswahlentscheidung sollten die angehenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare umfassenden aufgeklärt werden.

Eine weitere negative Folge der vorgeschlagenen Verbeamtung ist die Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III), die u.a. dazu führt, dass im Falle von Arbeitslosigkeit nach dem Ende des Referendariats kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestünde. Für Beamte (auf Widerruf) besteht auch keine Möglichkeit der „freiwilligen Versicherung“ in der Arbeitslosenversicherung (vgl. § 28a SGB III). Es erscheint

insoweit geboten, den Gesetzentwurf um Regelungen zu ergänzen, damit diese signifikante Verschlechterung des sozialen Schutzes der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vermieden werden kann.

Für die Fachkommission

gez.

Peter Brändle

Richter am Landessozialgericht

Sprecher Fachkommission RiSta in ver.di in Hessen